



Schulungsunterlagen der AG RDA

Modul	Modul 6J
Version, Stand	Formatneutral, 14.10.2015
Titel/Thema	Juristische Werke
Beschreibung des Themas (Lernziel)	Bestimmung des bevorzugten Titels und die Bildung normierter Sucheinstiege für juristische Werke
Zielgruppe(n)	1-3
Regelwerksstellen	RDA 6.19,6.2,6.29,6.27
Anwendungsrichtlinien	RDA 6.19, 6.19.2, 6.19.2.2, 6.19.2.4, 6.19.2.5.2, 6.19.2.7, 6.19.3, 6.19.3.3, 6.19.3.4, 6.20.1.3, 6.21.1.3, 6.29.1.1.1, 6.29.1.1.4, 6.29.1.6, 6.29.1.7, 6.29.1.8, 6.29.1.16
Zeitabschätzung	2 Stunden
Bearbeiter	Frau Karg (DNB)

Gliederung

Gliederung	2
A. Geltungsbereich.....	3
B. Bildung normierter Sucheinstiege für juristische Werke im Einzelnen (RDA 6.29.1) .	3
1. Allgemeines.....	3
1.1 Bildung des bevorzugten Titels eines juristischen Werks (RDA 6.19.2), allgemein	3
1.2 Geistiger Schöpfer, normierter Sucheinstieg für die Person, Familie oder Körperschaft, der/die als geistiger Schöpfer eines juristischen Werks gilt (RDA 19.2)	5
1.3 Bildung abweichender Titel für juristische Werke (RDA 6.19.3).....	5
1.4 Datum des Werks und sonstige unterscheidende Eigenschaften (RDA 6.20, RDA 6.21).....	6
2. Bildung des normierten Sucheinstiegs für verschiedene Arten juristischer Werke	6
2.1 Gesetze usw.	9
2.2 Verwaltungsvorschriften, die keine Gesetze sind.....	20
2.3 Gerichtliche Verfahrensvorschriften.....	22
2.4 Satzungen, Chartas usw. von zwischenstaatlichen Gremien und Gremien, die keine Gebietskörperschaften sind.....	25
2.5 Abkommen usw. zwischen Staatsregierungen	27
2.6 Entscheidungssammlungen, Citations, Digests usw.	30
2.7 Gerichtsprotokolle usw.	32
2.8 Ergänzungen zu Sucheinstiegen, die Gesetze usw. repräsentieren	36
C. Bildung normierter Sucheinstiege, die eine Expression eines juristischen Werks repräsentieren (RDA 6.29.2)	37
D. Bildung zusätzlicher Sucheinstiege, die ein juristisches Werk oder eine Expression repräsentieren (RDA 6.29.3)	38
1. Allgemeine Richtlinien zur Bildung von zusätzlichen Sucheinstiegen, die juristische Werke repräsentieren (RDA 6.29.3.1).....	38
2. Zusätzliche Sucheinstiege, die Gesetze usw. repräsentieren (RDA 6.29.3.2)	38
3. Zusätzliche Sucheinstiege, die Abkommen repräsentieren (RDA 6.29.3.3).....	39
4. Zusätzlicher Sucheinstieg, der eine Expression eines juristischen Werks repräsentiert (RDA 6.29.3.4).....	40

A. Geltungsbereich

Die Bestimmungen zum Erfassen der Merkmale juristischer Werke und Expressionen juristischer Werke gelten für Primär- sowie Sekundärliteratur, d.h. für Werke juristischen Inhalts sowie für Rechtsmaterialien, die unter RDA 6.29.1 im Einzelnen aufgeführt sind.

Dazu gehören insbesondere Rechtsnormen im Sinne von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u.Ä., die von rechtsetzenden Institutionen erlassen werden. Rechtsetzende Institutionen sind Gebietskörperschaften und deren Organe, internationale Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (z.B. Europäische Union) und religiöse Gemeinschaften, wenn sie als Gebietskörperschaften Regelungen erlassen, die auf ein Gebiet bezogen sind. Auch Verfassungen als spezielle Gesetze, die die rechtliche Grundordnung eines Staates bzw. Gliedstaates konstituieren, gehören dazu; ebenso Abkommen im Sinne von Einigungen zwischen Völkerrechtssubjekten über rechtliche Regelungen eines Gegenstandes im zwischenstaatlichen Bereich. Sie sind unter einer Vielzahl von Bezeichnungen bekannt: Übereinkommen, Konvention, Pakt, Deklaration, Satzung.

Die ergänzenden Bestimmungen gelten außerdem für Verwaltungsvorschriften usw., die keine Gesetze sind, Entscheidungs- und Gesetzessammlungen, Rechtsmaterialien, die im Rahmen von Gerichtsverfahren erstellt werden, wie Gerichtsprotokolle etc. sowie für Erlasse einer obersten Führungskraft, die Gesetzeskraft haben.

Für sonstige Arten juristischer Werke gelten die allgemeinen Richtlinien und Bestimmungen unter RDA 6.2, RDA 6.27. Dort wird auch die Behandlung von kommentierten Ausgaben von Gesetzen und Kommentaren erläutert.

B. Bildung normierter Sucheinstiege für juristische Werke im Einzelnen (RDA 6.29.1)

1. Allgemeines

Der normierte Sucheinstieg wird mit dem **bevorzugten Titel des juristischen Werks**, der in bestimmten Fällen mit einer Person, Familie oder Körperschaft als **geistigem Schöpfer** (RDA 19.2) kombiniert wird, gebildet.

1.1 Bildung des bevorzugten Titels eines juristischen Werks (RDA 6.19.2), allgemein

Grundregeln zum Erfassen von Titeln juristischer Werke (RDA 6.19.1)

Für juristische Werke gilt auch die allgemeine Definition für Werktitel (RDA 6.2.2.1):

„Der Titel eines Werks ist ein Wort, ein Zeichen, eine Gruppe von Wörtern und/oder Zeichen, unter dem/der ein Werk bekannt ist.“

Wenn Sie juristische Werke identifizieren, gibt es zwei Kategorien von Titeln:

Bevorzugter Titel des juristischen Werks (siehe RDA 6.19.2)

Abweichender Titel des juristischen Werks (siehe RDA 6.19.3)

Informationsquellen (RDA 6.19.1.2)

Der oder die Titel eines juristischen Werks sind grundsätzlich aus einer beliebigen Quelle zu entnehmen. (das entspricht RDA 6.1.1) Informationsquellen für den bevorzugten Titel sind in RDA 6.19.2.2 zu finden.

Allgemeine Richtlinien zum Erfassen des Titels (RDA 6.19.1.3)

Für die Erfassung des Titels gelten die Richtlinien zur Großschreibung, zu Zahlen, zu diakritischen Zeichen, einleitenden Artikeln, Leerzeichen zwischen Initialen und Akronymen und Abkürzungen nach RDA 6.2.1. Wenn diese Richtlinien auf einen Anhang verweisen, wenden Sie die zusätzlichen Bestimmungen aus diesem Anhang an, sofern sie zutreffen. Beachten Sie auch die bei den allgemeinen Werktitelregeln getroffenen Festlegungen der D-A-CH.

Bevorzugter Titel des juristischen Werks (RDA 6.19.2)

Der bevorzugte Titel eines juristischen Werks ist der Titel oder die Titelform, der/die gewählt wurde, um das Werk zu identifizieren.

Informationsquellen (RDA 6.19.2.2)

Zur Bestimmung des bevorzugten Titels für ein juristisches Werk, das vor 1500 geschaffen wurde, werden aktuelle Nachschlagewerke¹ herangezogen. Bleibt der Nachweis ergebnislos, verwenden Sie (in folgender Reihenfolge):

- a) moderne Ausgaben
- b) frühe Ausgaben
- c) Abschriften von Handschriften.

Bei Werken nach 1500 bestimmen Sie den bevorzugten Titel anhand von Ressourcen, die das Werk verkörpern, oder anhand von Nachschlagewerken.

Für Gesetze usw. und Abkommen ergeben sich Besonderheiten zur Bestimmung des bevorzugten Titels unter RDA 6.19.2.5 und RDA 6.19.2.7.

Wahl des bevorzugten Titels des juristischen Werks (RDA 6.19.2.3)

Für die Wahl des bevorzugten Titels eines juristischen Werks, dass **nicht** zu den als „Gesetze usw.“ und „Abkommen“ bezeichneten Werken gehört, gelten die Bestimmungen unter RDA 6.2.2.3-6.2.2.7.

Danach wird für ein nach 1500 geschaffenes Werk der am besten bekannte Titel in der Originalsprache anhand der Originalausgabe des Werks oder den Nachschlagewerken gewählt (RDA 6.2.2.4). Kann der Titel so nicht bestimmt werden, dann wird der Haupttitel der ersten Originalausgabe gewählt (RDA 2.3.2). Für Werke vor 1501 wird der Titel in der Originalsprache entsprechend moderner Nachschlagewerke gewählt (RDA 6.2.2.5).

¹ Bei Verwendung von Nachschlagewerken ist die Liste der fachlichen Nachschlagewerke zu beachten.

Beispiel:

Nach 1500: Reine Rechtslehre / Hans Kelsen

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Reine Rechtslehre

Vor 1501: Lex Aquilia

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Lex Aquilia

Erfassen des bevorzugten Titels des juristischen Werks (RDA 6.19.2.4)

Erfassen Sie den bevorzugten Titel des Werks nur dann als eigenes Datenelement in der zusammengesetzten Beschreibung, wenn er vom Haupttitel der Manifestation abweicht oder wenn ein zusätzliches unterscheidendes Merkmal gemäß RDA 6.3 bis RDA 6.6 erfasst werden muss. In allen anderen Fällen übernimmt der Titel, der als Haupttitel der Manifestation erfasst wurde, zugleich auch die Funktion des bevorzugten Titels des Werkes. Unabhängig davon ist es möglich, eine Verknüpfung zu dem entsprechenden Normdatensatz für das Werk anzulegen (RDA 6.19.2.4 D-A-CH).

Sonderregeln zum Erfassen des bevorzugten Titels gelten für **Gesetze usw. (RDA 6.19.2.5-6.19.2.6)** und **Abkommen (RDA 6.19.2.7-6.19.2.8)**, die im Folgenden jeweils bei der Bildung des normierten Sucheinstiegs für die einzelnen Rechtsmaterialien beschrieben werden. Dort werden auch die **Titelzusätze** im Einzelnen abgehandelt.

1.2 Geistiger Schöpfer, normierter Sucheinstieg für die Person, Familie oder Körperschaft, der/die als geistiger Schöpfer eines juristischen Werks gilt (RDA 19.2)

Zur Identifikation und Erfassung für den normierten Sucheinstieg für den geistigen Schöpfer eines juristischen Werks gelten die allgemeinen Bestimmungen in RDA 19.2. In bestimmten Fällen können auch sonstige beteiligte Personen, Familien oder Körperschaften als geistige Schöpfer eines juristischen Werks angesehen werden, RDA 19.3.2. In welchen Fällen dies der Fall ist, wird im Folgenden jeweils bei der Bildung des normierten Sucheinstiegs für die einzelnen Rechtsmaterialien beschrieben.

1.3 Bildung abweichender Titel für juristische Werke (RDA 6.19.3)

Als abweichender Titel für ein juristisches Werk gilt ein Titel, unter dem das Werk bekannt ist und der sich von der Titelform des bevorzugten Titels unterscheidet. (RDA 6.19.3.1).

Informationsquellen für abweichende Titel sind Ressourcen, die das juristische Werk verkörpern oder Nachschlagwerke. Für Gesetze usw. dient besonders das Gesetz- und Verkündungsblatt der Gebietskörperschaft, die die Rechtsnorm erlässt, als bevorzugte Quelle (RDA 6.19.3.2).

Ein abweichender Titel des Werks wird erfasst, wenn er von dem Titel abweicht, der als bevorzugter Titel erfasst wurde, das Werk unter diesem Titel erscheint oder in Nachschlagewerken so zitiert wird oder aus einer abweichenden Transliteration des Titels resultiert.

Ein Titel, der in einer Manifestation eines Werks erscheint, wird nur dann als abweichender Titel des Werks erfasst, wenn er signifikant vom bevorzugten Titel abweicht und wenn das Werk selbst nachvollziehbar unter diesem Titel gesucht werden könnte.

Für Bestimmungen zum Erfassen des Haupttitels und sonstiger Titel, die in der Manifestation erscheinen, siehe RDA 2.3. (RDA 6.19.3.3)

Alternative sprachliche Formen zum bevorzugten Titel werden als abweichende Titel in:

- Abweichender Schrift
- Abweichender Schreibweise
- Abweichender Transliteration
- Abweichender Sprachform erfasst (RDA 6.19.3.4).

Weitere Ausführungen zur Bildung abweichender Titel für bestimmte juristische Werke (RDA 6.2.3) siehe bei den einzelnen Rechtsmaterialien.

Hinweis:

Abweichende Titel des Werks werden **nicht** in der zusammengesetzten Beschreibung erfasst. Sie können bei Anlegen eines Normdatensatzes für das Werk dort erfasst werden. (RDA 6.19.3.3, RDA 6.2.3.3 D-A-CH)

1.4 Datum des Werks und sonstige unterscheidende Eigenschaften (RDA 6.20, RDA 6.21)

Ausführungen zum Erfassen des Datums (RDA 6.20) und der sonstigen unterscheidenden Eigenschaften (RDA 6.21, RDA 6.6 und RDA 6.29.1.30-6.29.1.31) siehe unter den einzelnen Arten juristischer Werke.

Zur Erfassung des Datums und der sonstigen unterscheidenden Eigenschaften eines juristischen Werkes im Normdatensatz vgl. EH-W-03 (RDA 6.20.1.3 D-A-CH, RDA 6.21.1.3 D-A-CH).

2. Bildung des normierten Sucheinstiegs für verschiedene Arten juristischer Werke

Für die hier genannten Rechtsmaterialien wird ein normierter Sucheinstieg nach den Bestimmungen der RDA 6.29.1.2-6.29.1.28 gebildet:

Gesetze usw.

- a) Gesetze usw. (RDA 6.29.1.2-6.29.1.6)
- b) Verwaltungsvorschriften usw., die keine Gesetze sind (RDA 6.29.1.7-6.29.1.9)
- c) Gerichtliche Verfahrensvorschriften (RDA 6.29.1.10-6.29.1.12)
- d) Satzungen, Chartas usw. von zwischenstaatlichen Gremien und Gremien, die keine Gebietskörperschaften sind (siehe RDA 6.29.1.13-6.29.1.14)
- e) Abkommen (siehe RDA 6.29.1.15-6.29.1.17)
- f) Entscheidungssammlungen, Citations², Digests³ usw. (siehe RDA 6.29.1.18-6.29.1.20)
- g) Gerichtsprotokolle usw. (siehe RDA 6.29.1.21-6.29.1.28).

² Citations sind Zitate für gerichtliche Vorentscheidungen.

Für Rechtsmaterialien, die nicht in Gesetzen enthalten sind usw. (RDA 6.29.1.1.2)

- a) Verfügungen und Erlasse von Gebietskörperschaften (einschließlich grundlegende Gesetze wie Verfassungen, Chartas usw.),
- b) Erlasse einer obersten Führungskraft, die Gesetzeskraft haben

sind ebenfalls die Bestimmungen für Gesetze usw. (RDA 6.29.1.2–6.29.1.6) anzuwenden (siehe unter Punkt 2.2.1.1.1).

Kommentierte Ausgaben von Gesetzen usw. und Kommentare (RDA 6.29.1.1.3)

Für kommentierte Ausgaben von Gesetzen usw. und Kommentare gelten die allgemeinen Regeln unter RDA 6.27.1.6, RDA 6.27.1.3.

Wenn eine Person, Familie oder Körperschaft für die Schaffung des Kommentars verantwortlich ist, gilt sie nach RDA als geistiger Schöpfer. Der normierte Sucheinstieg wird durch Kombination mit dem bevorzugten Titel für den Kommentar gebildet. Der bevorzugte Titel erhält ggf. ein oder mehrere identifizierende Merkmale.

Wenn, wie bei der für die D-A-CH Länder typischen Kommentarliteratur, mehrere Personen, Familien oder Körperschaften für den Kommentar einer oder mehrerer Rechtsnormen verantwortlich sind, wird das Werk als gemeinschaftliches Werk angesehen (RDA 6.27.1.3). Der normierte Sucheinstieg wird durch Kombination des Sucheinstiegs für die Person, Familie oder Körperschaft mit der Hauptverantwortlichkeit und dem bevorzugten Titel für das Werk gebildet.

Sind mehrere als hauptverantwortlich anzusehen, wird der Erstgenannte aus diesen herangezogen.

Ist kein Hauptverantwortlicher erkennbar, wird der Erstgenannte herangezogen.

Beispiel:

Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug)..../ Bassenge, Peter

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Bürgerliches Gesetzbuch
2.3.4	Titelzusatz	mit Nebengesetzen, insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug)....
6.2.2	Bevorzugter Titel des Werks	Bürgerliches Gesetzbuch
19.2	Geistiger Schöpfer	Bassenge, Peter
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.27.1	Normierter Sucheinstieg	Bassenge, Peter. Bürgerliches Gesetzbuch....

³ Digests sind Auszüge aus Gerichtsentscheidungen.

Sonstige Beziehungen

Es werden weitere Beziehungen zu Personen und Körperschaften erfasst:

Weitere geistige Schöpfer entsprechend RDA 19.2 D-A-CH,

Begründer entsprechend RDA 19.3.1.1 D-A-CH.

Der Herausgeber wird als Beteiligter auf Expressionsebene gesehen und ist deshalb in der zusammengesetzten Beschreibung und nicht auf der Werkebene zu erfassen.

Es ist möglich, eine Beziehung zum kommentierten Werk zu erfassen (RDA 25.1.1.1). Zur Erfassung wird der normierte Sucheinstieg für das Gesetz gebildet. (RDA 24.4.4.2, RDA 6.29). Als Beziehungskennzeichen ist nach RDA Anhang M 2.2 „Kommentar zu (Werk)“ vorgesehen. Es kann eine reziproke Beziehung mit „Kommentar in (Werk)“ hergestellt werden.

Für **sonstige Arten juristischer Werke** gelten die allgemeinen Regeln unter RDA 6.27, RDA 19.2. zur Bildung eines normierten Sucheinstiegs.

Beispiel:

Titel der vorliegenden Ressource: Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts [ein Lehrbuch] / von Karl Larenz

RDA	Element	Erfassung
6.2.2	Bevorzugter Titel des Werks	Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts
19.2	Geistiger Schöpfer	Larenz, Karl, 1903-1993
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.27.1	Normierter Sucheinstieg	Larenz, Karl, 1903-1993. Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts

Beispiel:

Steuern auf Erbschaft und Vermögen / herausgegeben im Auftrag der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. von Dieter Birk

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Steuern auf Erbschaft und Vermögen
6.2.2	Bevorzugter Titel des Werks	Steuern auf Erbschaft und Vermögen
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.27.1	Normierter Sucheinstieg	Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft. Steuern auf Erbschaft und Vermögen

Bilden Sie für Rechtsnormen, die Kirchen als Körperschaften, die auf ein Gebiet bezogen sind (z. B. einzelne evangelische Landeskirchen oder katholische Diözesen) oder als Personenvereinigungen (z. B. die katholische Kirche) erlassen, den normierten Sucheinstieg mit dieser und dem bevorzugten Titel der Rechtsnorm. (RDA 6.29.1.1.4 D-A-CH)

2.1 Gesetze usw.

2.1.1 Gesetze, die für eine Gebietskörperschaft gelten (RDA 6.29.1.2)

2.1.1.1 Einzelgesetze einer Gebietskörperschaft

Normierter Sucheinstieg

Der normierte Sucheinstieg für Gesetze einer Gebietskörperschaft wird durch Kombination des normierten Sucheinstiegs, der die Gebietskörperschaft repräsentiert, für die sie gelten und dem bevorzugten Titel für den Gesetzestitel gebildet (RDA 11.13.1, RDA 19.2.1.1.1 g); RDA 6.19.2.5.2).

Einzelne Paragraphen von Gesetzen sind nicht als selbstständige Werke anzusehen (RDA 6.29.1.1.1 D-A-CH).

Beispiel:

Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Designgesetz
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutschland
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft ⁴
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Designgesetz

Bevorzugter Titel des Werks

Bestimmen Sie den bevorzugten Titel für ein **einzelnes Gesetz (RDA 6.19.2.5.2)** nach der folgenden Rangfolge:

- offizieller Kurztitel oder Zitiertitel
- offizielle Langform des Gesetzestitels
- inoffizieller Kurztitel oder Zitiertitel, der in der juristischen Literatur verwendet wird
- jede sonstige offizielle Bezeichnung (z. B. die Nummer, das Datum)
(RDA 6.19.2.5.2 D-A-CH)

Unter dem offiziellen Kurztitel ist der in den offiziellen Verkündungsblättern veröffentlichte Kurztitel zu verstehen. Sofern das Gesetz keinen amtlichen Kurztitel hat, wird als bevorzugte Bezeichnung ein gebräuchlicher Zitiertitel oder der volle offizielle Gesetzestitel gewählt. Bei Fehlen des amtlichen Kurztitels ist der volle Gesetzestitel in der Regel als bevorzugter Titel zu präferieren, da dieser für die amtliche Bezeichnung von Gesetzen eine größere Bedeutung hat, als ein in der Literatur gewählter Zitiertitel. Der Gesetzestitel schließt gegebenenfalls die Jahreszahl und geografische Bestandteile mit ein (RDA 6.19.2.5.2 D-A-CH).

Beispiele:

Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Agrarmarktstrukturgesetz

⁴ Anhang I Eine Gebietskörperschaft, die ein Gesetz, eine Verordnung, eine Verfassung, eine Rechtsverordnung usw. erlassen kann.

Hamburgisches Gesetz zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität älterer, behinderter und auf Betreuung angewiesener Menschen

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz

Österreichisches Devisengesetz 2004

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Devisengesetz 2004

Bestimmen Sie den offiziellen Titel von Einzelgesetzen und Verordnungen vorrangig anhand der offiziellen Verkündungsblätter der gesetzgebenden Körperschaften. Die Nachschlagewerke aus der Liste der fachlichen Nachschlagewerke sowie vorliegende Quellen werden nachrangig herangezogen. Das gilt auch für fremdsprachige Rechtsnormen. (RDA 6.19.2.2 D-A-CH)

Der offizielle Titel kann auch über die offiziellen Verkündungsplattformen der gesetzgebenden Körperschaften (Bsp.: RIS -Rechtsinformationssystem des österreichischen Bundeskanzleramts; Systematische Rechtsammlung, das Portal der Schweizer Regierung etc.) ermittelt werden.

Sprache des bevorzugten Titels des Werks

Als Originalsprache gilt die Amtssprache der Gebietskörperschaft, die die Rechtsnorm erlassen hat. Zur Ermittlung des bevorzugten Titels fremdsprachiger Rechtsnormen sind möglichst die ausländischen Verkündungsblätter bzw. Verkündungsorgane heranzuziehen.

Beispiel:

Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet : Ausländergesetz - AuslG ; [vom 9. Juli 1990, geändert durch ... und Art. 2 des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999]

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Ausländergesetz

CDPJ de Vaud / hrsg. Bureau d'information et de communication de l'Etat de Vaud

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Code de droit privé judiciaire vaudois

Abweichender Titel des Werks (RDA 6.19.3)

Grundsätzlich gilt das unter Punkt 1.3 Gesagte auch für abweichende Titel für Gesetze usw. Für die Erfassung abweichender Titel bei Gesetzen sind folgende Begrenzungen vereinbart worden:

Es wird empfohlen, nur amtliche Titelvarianten oder in der juristischen Literatur erwiesenermaßen gebräuchliche abweichende Titel zu verwenden, um eine klare Identifizierbarkeit des Werks zu erhalten (RDA 6.19.3 D-A-CH).

Erfassen von alternativen sprachlichen Formen als abweichende Titel von Gesetzen usw. (RDA 6.19.3.4)

Für Gesetze usw. von Gebietskörperschaften, in denen mehrere Amtssprachen gelten, können die Titelfassungen der anderen Amtssprachen als abweichende Titel des Werks erfasst werden. Ist eine der Amtssprachen „Deutsch“, wird diese als bevorzugter Titel gewählt. Bei Schweizer Rechtsnormen wird als bevorzugter Titel der deutsche Titel gewählt. Die anderen Amtssprachen werden als abweichende Titel erfasst. Bei den einsprachigen Kantonen (z.B.: Waadt (Vaud)) wird der bevorzugte Titel in der Amtssprache gewählt. (RDA 6.19.3.4 D-A-CH)

Beispiele:

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht / hrsg. AvenirSocial

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Jugendstrafgesetz
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Droit pénal des mineurs
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Diritto penale minorile

Erfassen sonstiger abweichender Titel von juristischen Werken (RDA 6.19.3.5)

Es können sonstige abweichende Titel, die nicht durch RDA 6.19.3.4 (Abweichende Schrift, Sprachform oder Schreibweise) abgedeckt sind, erfasst werden. Hierzu gilt die folgende Festlegung:

Es wird empfohlen, die amtliche Abkürzung eines Gesetzes und den vollen offiziellen Gesetzestitel als abweichenden Titel zum offiziellen Kurztitel zu erfassen (RDA 6.19.3 D-A-CH).

Beispiel:

Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz : Text / hrsg. von proLIBRIS Verlagsgesellschaft

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	FAGG

Datum eines juristischen Werks (RDA 6.20.2)

Für Gesetze und vergleichbare Rechtsnormen wird das Jahr der Verkündung als identifizierendes Merkmal gewählt, wenn es zur Unterscheidung von einem anderen Werk mit demselben Titel oder vom Namen einer Person, einer Familie oder einer Körperschaft notwendig ist (RDA 6.20.2.1). Verwenden Sie die Quelle, die zur Bestimmung des bevorzugten Titels genutzt wurde.

Das Datum wird, nach dem in der Institution bevorzugten Kalender, für uns ist das der gregorianische Kalender, als separates Element und oder als Teil des Sucheinstiegs erfasst. (RDA 6.20.1.3; RDA 6.29.1.29-6.29.1.31) vgl. Anhang H

Zur Erfassung des Datums des juristischen Werkes im Normdatensatz vgl. EH-W-03 (RDA 6.20.1.3 D-A-CH).

Beispiel:

Das neue Außerstreitverfahren

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Außerstreitgesetz (2003)
6.20.2	Datum	2003
19.2	Geistiger Schöpfer	Österreich
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Österreich. Außerstreitgesetz (2003)

Außerstreitgesetz

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Außerstreitgesetz (1854)
6.20.2	Datum	1854
19.2	Geistiger Schöpfer	Österreich
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Österreich. Außerstreitgesetz (1854)

Novellierung von Gesetzen usw.

Die Entscheidung, wann es sich bei einem veränderten Werk um ein neues Werk handelt, für das ein neuer normierter Sucheinstieg gebildet werden muss, ist in RDA 6.27.1.5 geregelt. Grundsätzliche Voraussetzung für die Erfassung eines neuen Werktitels ist, dass die Natur und der Inhalt des bereits existierenden Werks substantiell verändert sind.

Diese Regelung kann auch auf juristische Werke angewendet werden und gilt im Grundsatz auch für Rechtsnormen. Eine dezidierte Regelung innerhalb der Spezialvorschriften für juristische Werke gibt es nur für Abkommen (RDA 6.29.1.16). Für Gesetze usw. gilt: Als Novellierungen sind Änderungen des Stammgesetzes anzusehen, die die Gültigkeit nicht berühren.⁵ Ein Indiz dafür ist der unveränderte Gesetzestitel und der identisch gebliebene Regelungsgegenstand. In diesem Fall wird kein neuer Werkstitel gebildet. Wird das Stammgesetz jedoch außer Kraft gesetzt, muss ein neuer Werkstitel gebildet werden. Für die Gesetzesneufassung wird auch dann ein neuer Werkstitel erfasst, wenn sich der Titel der Rechtsnorm nicht geändert hat. Der neue Werkstitel muss dann durch das Hinzufügen des Verkündungsjahres (6.20 RDA) disambiguiert werden.

Im Fall der Umbenennung, Teilung oder des Zusammenschlusses der rechtssetzenden Gebietskörperschaft wird auch ein neuer Werkstitel gebildet (RDA 6.27.1.5 D-A-CH).

⁵ Handbuch der Rechtsförmlichkeiten Teil D

2.1.1.1.1 Verfügungen und Erlasse von Gebietskörperschaften (einschließlich grundlegende Gesetze wie Verfassungen, Chartas usw.)

Für diese Rechtsnormen gelten die Bestimmungen für Gesetze, die für eine Gebietskörperschaft gelten (RDA 6.29.1.2-6.29.1.6).

Verfassungen

Normierter Sucheinstieg:

Der normierte Sucheinstieg für die Verfassung einer Gebietskörperschaft wird nach RDA 6.29.1.1.2 a) durch Kombination des Sucheinstiegs der die Gebietskörperschaft repräsentiert mit dem bevorzugten Titel (RDA 6.29.1.2) gebildet.

Wählen Sie als bevorzugten Titel für Verfassungen, wie bei Gesetzen, den Originaltitel. Ist dieser nicht ermittelbar, wählen Sie den Terminus „Verfassung“ als bevorzugten Titel (RDA 6.19.2 D-A-CH). Zur Unterscheidung gleichnamiger Titel wird dem Terminus „Verfassung“ das Verkündungsjahr hinzugefügt. (RDA 6.20).

Beispiele:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland : [vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch ÄndG (Art. 91b) vom 23. Dezember 2014]

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Grundgesetz
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Grundgesetz
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutschland
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Grundgesetz

Verfassung zur Unabhängigkeit Kenias

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Verfassung zur Unabhängigkeit Kenias
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Verfassung
6.20	Datum	1963
19.2	Geistiger Schöpfer	Kenia
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Kenia. Verfassung (1963)

2.1.1.1.2 Erlasse einer obersten Führungskraft (wie zum Beispiel der Präsident der Vereinigten Staaten), die Gesetzeskraft haben

Normierter Sucheinstieg:

Für diese Erlasse gelten die Bestimmungen für Gesetze, die für eine Gebietskörperschaft gelten (RDA 6.29.1.2-6.29.1.6).

Sonstige mit einem Gesetzeswerk in Beziehung stehende Körperschaften

Eine Gebietskörperschaft, die Regulationsgegenstand eines Gesetzes oder einer Verfahrensvorschrift usw. ist, aber die Verfahrensvorschrift nicht erlassen hat, kann gemäß RDA 19.3.2.2 als in Beziehung stehend erfasst werden. Sie wird mit dem Beziehungskennzeichen „Geregelte Gebietskörperschaft“ gekennzeichnet.

Eine Körperschaft, die keine gesetzgebende Körperschaft ist, jedoch für das Herausgeben des Gesetzes verantwortlich ist, kann gemäß RDA 19.3.2.2 mit der Beziehungskennzeichnung „Herausgebendes Organ“ erfasst werden.

Wird eine Körperschaft durch die Satzung, Charta usw. einer Gebietskörperschaft geregelt, kann sie gemäß RDA 19.3.2.5 mit der Beziehungskennzeichnung „Sonstige Person, Familie oder Körperschaft, die mit einem Werk in Verbindung steht“ erfasst werden.

2.1.1.2 Zusammenstellungen von Gesetzen usw. einer Gebietskörperschaft (RDA 6.29.1.2, RDA 6.19.2.5.1)

Normierter Sucheinstieg:

Für vollständige oder teilweise Zusammenstellungen⁶ von Gesetzen einer Gebietskörperschaft, die nicht auf ein bestimmtes Thema bzw. Rechtsgebiet begrenzt sind, wird ein normierter Sucheinstieg durch Kombination des Sucheinstiegs der Gebietskörperschaft mit dem Formaltitel⁷ „Gesetze usw.“ gebildet. (RDA 6.19.2.5.1)

⁶ Zusammenstellungen, sind Ressourcen, die als einzelne Einheit erscheinen, deren Manifestation aber mehrere Werke verkörpert, wobei mindestens zwei im Wesentlichen gleichrangige Werke enthalten sein sollten.

⁷ Formaltitel, ist ein Titel, der als bevorzugter Titel für eine Zusammenstellung verwendet wird, die aus mehreren Werken oder mehreren Teilen eines Werks (z. B. Werke, Gedichte, Auswahl) von einer Person, einer Familie oder einer Körperschaft besteht.

Beispiel:

Gesetzessammlung : Auszüge, Begriffserklärungen und Links ; ZGB, OR, PartG, ArG, BBG, KKG, SchKG, StGB, JStG, BetmG, SVG, AsylG, KVG, UVG, AVIG, BV, UN-Charta, EMRK / [Hans-Peter Maurer ; Beat Gurzeler]

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Gesetzessammlung
2.3.4	Titelzusatz	Auszüge, Begriffserklärungen und Links ; ZGB, OR, PartG, ArG, BBG, KKG, SchKG, StGB, JStG, BetmG, SVG, AsylG, KVG, UVG, AVIG, BV, UN-Charta, EMRK
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Gesetze usw.
19.2	Geistiger Schöpfer	Schweiz
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Schweiz. Gesetze usw.

Bei einer Zusammenstellung von Gesetzen zu einem bestimmten Thema, die einen Zitertitel⁸ hat, wird dieser als bevorzugter Titel erfasst. Andernfalls wird ein originalsprachlicher Titel aus den Nachschlagwerken ermittelt oder ein Titel fingiert (RDA 6.2.2.3–6.2.2.8, 2.3.2.11 D-A-CH).

Formaltitel (RDA 6.19.3.6)

Wenn ein Formaltitel als bevorzugter Titel für eine Zusammenstellung von juristischen Werken (siehe RDA 6.19.2.5.1) verwendet wird, wird entweder der Haupttitel⁹ der zu beschreibenden Ressource als abweichender Titel erfasst oder der Titel, der in Nachschlagwerken gefunden wird.

Beispiel:

Das Recht der Gegenwart : ein Führer durch das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht / Schlegelberger. Bearb. von Johann Mühlberger

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Das Recht der Gegenwart
2.3.4	Titelzusatz	ein Führer durch das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Gesetze usw.
6.19.3.6	Abweichender Titel des Werks	Das Recht der Gegenwart

⁸ Zitertitel eines juristischen Werks ist der Titel, der zum Zitieren des Werks entweder im Text des Werks oder in der juristischen Literatur verwendet wird.

⁹ Haupttitel ist die hauptsächliche Bezeichnung einer Ressource (d. h. der normalerweise beim Zitieren der Ressource verwendete Titel).

Erfassen Sie einen abweichenden Titel **nicht**, wenn er mit dem Formaltitel identisch oder ihm sehr ähnlich ist.

Beispiel:

Deutsche Gesetze / Schönfelder. Begr. von Heinrich Schönfelder

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Deutsche Gesetze
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Gesetze usw.

2.1.2 Gesetze, die für mehrere Gebietskörperschaften gelten (RDA 6.29.1.3)

Normierter Sucheinstieg:

Für eine Zusammenstellung von Gesetzen, die für mehrere Gebietskörperschaften gelten, wählen Sie den normierten Sucheinstieg entsprechend den allgemeinen Vorschriften über Zusammenstellungen von Werken verschiedener Personen, Familien oder Körperschaften (RDA 6.27.1.4, RDA 6.2.2). Dazu wird der bevorzugte Titel für die Zusammenstellung, unter der sie bekannt ist, verwendet. Fehlt ein solcher übergeordneter Titel, bilden Sie einen eigenen Sucheinstieg für jedes Werk in der Zusammenstellung.

Beispiel:

The narcotic laws of Mexico and the United States of America

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Narcotic laws of Mexico and the United States
6.27.1	Normierter Sucheinstieg	Narcotic laws of Mexico and the United States

2.1.3 Verwaltungsvorschriften usw., die Gesetze sind (RDA 6.29.1.4)

Normierter Sucheinstieg

Für Verwaltungsvorschriften, Regeln usw., die von Gebietskörperschaften als Gesetze erlassen werden, wird ein normierter Sucheinstieg nach den Bestimmungen für ein Gesetz oder eine Zusammenstellung von Gesetzen (RDA 6.29.1.2 und RDA 6.29.1.3) gebildet:

- a) normierter Sucheinstieg für das Gesetz (RDA 6.29.1.2)
- b) normierter Sucheinstieg für die Zusammenstellung (RDA 6.29.1.3, 6.27.1.4, 6.2.2) oder einen eigenen Sucheinstieg für jedes einzelne Werk (RDA 6.29.1.3, 6.27.1.4)

In den deutschsprachigen Ländern sind mit dieser Vorschrift insbesondere Rechtsverordnungen gemeint. Rechtsverordnungen sind abstrakt generelle Anordnungen, die von Organen der Exekutive aufgrund einer Rechtsetzungsermächtigung erlassen werden. Sie werden wie Gesetze behandelt.

Beispiel:

Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz Bayern (AVPfleWoqG) / S. Froese/G. Michelchen. [Hrsg.: AOK-Bundesverband im Auftr. für die AOK-Gemeinschaft]

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes
19.2	Geistiger Schöpfer	Bayern
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1.	Normierter Sucheinstieg	Bayern. Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

Wenn Verwaltungsvorschriften usw. zusammen mit dem Gesetz oder den Gesetzen, aufgrund derer sie erlassen wurden, veröffentlicht werden, bilden Sie für diese Zusammenstellung den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert unter Anwendung der Bestimmungen, die für das Gesetz oder die Gesetze geeignet sind (RDA 6.29.1.2 oder RDA 6.29.1.3, sofern zutreffend) siehe in diesem Abschnitt 2.2.3 oben.

2.1.4 Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorlagen (RDA 6.29.1.5)**Normierter Sucheinstieg:**

Für Gesetzesentwürfe und -vorlagen wird der normierte Sucheinstieg aus der gesetzgebenden Körperschaft¹⁰ (RDA 11.13.1) und dem bevorzugten Titel für den Gesetzentwurf oder die Gesetzesvorlage (RDA 6.19.2) gebildet.

Beispiel:

Second Corporate Law Simplification Bill : second draft

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Second Corporate Law Simplification Bill
19.2	Geistiger Schöpfer	Australien. Parliament. House of Representatives
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Australien. Parliament. House of Representatives. Second Corporate Law Simplification Bill

Für sonstige Gesetzesentwürfe gelten die allgemeinen Vorschriften in RDA 6.27.1. Es wird ein normierter Sucheinstieg mit dem geistigen Schöpfer und dem bevorzugten Titel für den Entwurf gebildet.

¹⁰ Gesetzgebende Körperschaften in Deutschland sind in Art 76 Abs. GG genannt
AG RDA Schulungsunterlagen - Modul 6J: Juristische Werke | Stand: 14.10.2015 | CC BY-NC-SA

Beispiel:

Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts / Kommission für Europäisches Vertragsrecht

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Grundregeln des europäischen Vertragsrechts
19.2	Geistiger Schöpfer	Commission on European Contract Law
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Commission on European Contract Law. Grundregeln des europäischen Vertragsrechts

Verfassungsentwürfe**Normierter Sucheinstieg:**

Bei **Verfassungsentwürfen** wird der normierte Sucheinstieg ebenso gebildet. Gibt es keinen spezifischen Titel, wird der Terminus „Verfassung“ gewählt und zur Spezifizierung der Terminus „Entwurf“ ergänzt. (vgl. RDA 6.19.2 D-A-CH)

Beispiel:

Die neue Verfassung der Schweiz, ein Verfassungsentwurf der Regierung

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Verfassungsentwurf
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Verfassung. (Entwurf) (1977)
6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Schweiz. Verfassung. (Entwurf) (1977)

2.1.5 Gesetze des Altertums und der Antike, mittelalterliche Gesetze, Gewohnheitsrechte usw. (RDA 6.29.1.6)**Normierter Sucheinstieg:**

Für die Gesetze von Gebietskörperschaften des Altertums, für Gesetze von nicht westlichen Gebietskörperschaften vor der Einführung von gesetzgebenden Körperschaften nach westlichem Vorbild und für Gewohnheitsrecht, Stammesrecht usw. wird für den normierten Sucheinstieg der bevorzugte Titel (in dieser Reihenfolge):

- a) der Titel, unter dem das Gesetz oder die frühe Gesetzessammlung bekannt ist (RDA 6.19.2.6, RDA 6.2.2.4-6.2.2.5 sofern zutreffend)
- b) der Haupttitel (kein Alternativtitel) der Ressource, die das Gesetz/die Gesetze usw. enthält verwendet.

nach 1500: Titel in Originalsprache unter der das Werk bekannt wurde (RDA 6.2.2.4)

vor 1501: Titel in Originalsprache in der das Werk in modernen Quellen identifiziert wird (RDA 6.2.2.5)

Beispiele:

Míšeňská právní kniha : historický kontext, jazykový rozbor, edice / Vladimír Spáčil ;
Libuše Spáčilová

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Meißner Rechtsbuch
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Meißner Rechtsbuch

Das alte Recht der Salischen Franken [[Elektronische Ressource]] : Eine Beilage zur Deutschen Verfassungsgeschichte / Georg Waitz

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Lex Salica
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Lex Salica

Für die Ermittlung des bevorzugten Titels historischer Rechtsnormen wird der Titel verwendet, unter dem das Werk in offiziellen historischen Quellen bekannt gemacht wurde, bzw. in Nachschlagewerken bekannt ist.

Ist eine gesetzgebende Körperschaft ermittelbar, so wird sie wie bei heute noch gültigen Rechtsnormen als Teil des normierten Sucheinstiegs erfasst.

Stadtrechte, Dorfordnungen, Kirchenordnungen und Kirchenverfassungen sind in der Regel unter diesen Bezeichnungen bekannt, deshalb wird der normierte Sucheinstieg entsprechend gebildet. (RDA 6.29.1.6 D-A-CH)

Beispiel:

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Dorfordnung (1648)
19.2	Gebietskörperschaft	Ebelsbach
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Ebelsbach. Dorfordnung (1648)

Wird als Informationsquelle ein Nachschlagewerk verwendet, ist die Rangfolge der Liste der fachlichen Nachschlagewerke zu beachten.

Für Zusammenstellungen von Gesetzen des Altertums und der Antike, von mittelalterlichen Gesetzen oder von Gewohnheitsrechten, die durch eine Bezeichnung identifiziert werden können sowie für historische Einzelgesetze wird ein bevorzugter Titel in der **Originalsprache** entsprechend den Regeln in RDA 6.2.2.4-6.2.2.5 erfasst.

Beispiele:

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Lex Villia annalis

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Codex repetitae praelectionis

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Sachsenspiegel

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Kanon Leke“ Dukagjini

2.2 Verwaltungsvorschriften, die keine Gesetze sind

2.2.1 Verwaltungsvorschriften usw., die von staatlichen Behörden usw. verkündet werden und keine Gesetze sind (RDA 6.29.1.7)

In bestimmten Gebietskörperschaften werden Verwaltungsvorschriften, Regeln usw. von staatlichen Behörden oder deren Vertretern kraft eines oder mehrerer Gesetze verkündet (wie es in den USA der Fall ist). Für diese Verwaltungsvorschriften usw. bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der die staatliche Behörde oder den Vertreter repräsentiert (siehe RDA 11.13.1), mit
- b) dem bevorzugten Titel für die Regelungen usw. (siehe RDA 6.19.2).

Unter Verwaltungsvorschriften¹¹ versteht man in den deutschsprachigen Ländern abstrakt-generelle Regelungen innerhalb einer Verwaltungsorganisation, die von übergeordneten Verwaltungsinstanzen oder Vorgesetzten an nachgeordnete Behörden oder Bedienstete ergehen und dazu dienen, Organisation und Handeln der Verwaltung zu bestimmen. Sie gelten verwaltungsintern (RDA 6.29.1.7 D-A-CH).

¹¹Deutsche Behörden, die zum Erlassen von Verwaltungsvorschriften ermächtigt sind siehe <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/erlassstellen.html>

Beispiel:

Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung
(Veröffentlichung im hessischen Staatsanzeiger / vom 18.6.2012)

RDA	Element	Erfassung
6.19.2.	Bevorzugter Titel des Werks	Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung
19.2	Geistiger Schöpfer	Hessen. Ministerium des Innern und für Sport
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1.6	Normierter Sucheinstieg	Hessen. Ministerium des Innern und für Sport. Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung

2.2.2 Gesetze und davon abgeleitete Regelungen usw., die zusammen erscheinen (RDA 6.29.1.8)

Normierter Sucheinstieg:

Wenn ein Gesetz oder mehrere Gesetze zusammen mit den Regelungen usw. herausgegeben werden, die von dem Gesetz oder den Gesetzen abgeleitet sind, verwenden Sie den normierten Sucheinstieg, der für das Gesetz oder die Gesetze geeignet ist. Verwenden Sie diesen Sucheinstieg unabhängig davon, ob das Gesetz oder die Gesetze oder die Regelungen usw. zuerst in der bevorzugten Informationsquelle der zu beschreibenden Ressource erscheint/erscheinen. (RDA 6.29.1.8 D-A-CH)

Beispiel:

Gesetze über das Kreditwesen : Texte mit Begründung, Durchführungsvorschriften und Anmerkungen / Peter Konesny (Hrsg.). Begr. von Schork

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Gesetze über das Kreditwesen
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Kreditwesengesetz
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutschland
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Kreditwesengesetz

2.2.3 Zusammenstellungen von Verwaltungsvorschriften usw., die keine Gesetze sind (RDA 6.29.1.9)

Normierter Sucheinstieg:

Für den normierten Sucheinstieg für Zusammenstellungen von Verwaltungsvorschriften verschiedener staatlicher Behörden wird ein übergeordneter Titel erfasst. (RDA 6.27.1.4) Kann ein solcher für die Zusammenstellung nicht ermittelt werden, können Sucheinstiege für jedes enthaltene Werk erfasst werden.

Die Alternative, einen Titel zu fingieren wird nur bei zu umfangreichen Zusammenstellungen angewendet. (RDA 6.27.1.4 D-A-CH)

2.3 Gerichtliche Verfahrensvorschriften

2.3.1 Verfahrensvorschriften, die für ein Gericht gelten (RDA 6.29.1.10)

Normierter Sucheinstieg:

Für Verfahrensvorschriften (rules of practice and procedure), die für ein Gericht gelten, das auch als geistiger Schöpfer der Regelungen gilt, wird der normierte Sucheinstieg für das Werk aus der Kombination des Sucheinstiegs für das Gericht (RDA 11.13.1) und dem bevorzugten Titel der Rechtsvorschrift (RDA 6.19.2) gebildet. Diese Regelung gilt unabhängig von der offiziellen Natur (z. B. Gesetze, Verwaltungsvorschriften) der Vorschriften.

Beispiel:

Rules of practice and procedure of the United States Tax Court

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel	Rules of practice and procedure of the United States Tax Court
19.2	Geistiger Schöpfer	USA. Tax Court
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	USA. Tax Court. Rules of practice and procedure of the United States Tax Court

Für die Bildung des normierten Sucheinstiegs für Gerichte gelten die Bestimmungen unter RDA 11.2.2.21.

Der normierte Sucheinstieg für die Rechtsnormen wird mit dem normierten Sucheinstieg für die Gebietskörperschaft, deren Autorität das Gericht ausübt und dem Namen des Zivil- oder Strafgerichts in der Form einer Abteilung der Gebietskörperschaft gebildet.

Der Name (oder die Abkürzung des Namens) des Ortes, an dem das Gericht seinen Sitz hat oder des Bereichs, den es betreut, wird nur zur Unterscheidung gleichnamiger Gerichte angegeben. Es wird der gebräuchliche Name des Geografikums in runden Klammern hinzugefügt.

Deutschland:

In Deutschland erfassen Sie den bevorzugten Namen für Gerichte untergeordnet unter den Bundesländern, da die Justizhoheit bei den Ländern liegt. Falls zur Unterscheidung mehrerer Gerichte notwendig, fügen Sie den Ort hinzu.

Österreich:

In Österreich erfassen Sie den bevorzugten Namen für Gerichte unter Österreich. Falls zur Unterscheidung mehrerer Gerichte notwendig, fügen Sie den Ort hinzu.

Eine Ausnahme bilden die Landesverwaltungsgerichte, die als Einzige in der Trägerschaft der Länder befinden (seit 1.1.2014).

Schweiz:

Den bevorzugten Namen für Schweizer Gerichte erfassen Sie untergeordnet unter den Kantonen; falls notwendig, fügen Sie zur Unterscheidung den Ort hinzu.

(RDA 11.2.2.21.1 D-A-CH)

Beispiele:

Hessen. Amtsgericht (Frankfurt am Main)

Deutschland. Bundesverfassungsgericht

Kanton Luzern. Amtsgericht (Entlebuch)

Österreich. Bezirksgericht (Zell am Ziller)

Diese Bestimmungen sind immer dann zu beachten, wenn der normierte Sucheinstieg durch eine Kombination mit einem Gericht gebildet wird (siehe unter Abschnitt 2.6 und 2.7).

Sonstige Beziehungen

Ein Gericht, das Regelungsgegenstand der Verfahrensvorschrift ist, aber die Verfahrensvorschrift nicht erlassen hat, kann gemäß RDA 19.3.2.4 als in Beziehung stehend erfasst werden. Es wird mit dem Beziehungskennzeichen „Durch Verfahrensvorschriften geregeltes Gericht“ gekennzeichnet.

2.3.2 Zusammenstellungen von Verfahrensvorschriften, die für mehrere Gerichte einer einzelnen Gebietskörperschaft gelten (RDA 6.29.1.11)**Normierter Sucheinstieg:**

Für Zusammenstellungen, die für mehrere Gerichte einer einzelnen Gebietskörperschaft gelten, **aber als Gesetze erlassen werden**, wird der normierte Sucheinstieg aus der Kombination der erlassenden Gebietskörperschaft und dem bevorzugten Titel gebildet (RDA 6.29.1.2).

Der normierte Sucheinstieg für den bevorzugten Titel wird wie bei einem Einzelgesetz bestimmt (RDA 6.19.2, RDA 6.19.2.5), vgl. unter Punkt 2.2.1.

Beispiel:

Strafprozessordnung : [(StPO) ; in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 ; zuletzt geänd. durch Art. 3 G zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten v. 30.7.2009]

Textausgabe. Mit ausführlichem Sachreg. und einer Einf. von Claus Roxin

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Strafprozessordnung
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutschland
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Strafprozessordnung

Für alle sonstigen Zusammenstellungen von gerichtlichen Verfahrensvorschriften, die für mehrere Gerichte einer einzelnen Gebietskörperschaft gelten, bilden Sie den normierten Sucheinstieg durch Kombination des normierten Sucheinstiegs für das staatliche Organ oder den Vertreter, das/der sie verkündet (siehe RDA 11.13.1) mit dem bevorzugten Titel für die Verfahrensvorschriften (siehe RDA 6.19.2).

Beispiel:

Reglamentos de tribunales, de jueces de paz y comercio

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Reglamentos de tribunales, de jueces de paz y comercio
19.2	Geistiger Schöpfer	Peru
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Peru. Reglamentos de tribunales, de jueces de paz y comercio

2.3.3 Sonstige Zusammenstellungen von gerichtlichen Rechtsvorschriften (RDA 6.29.1.12)

Normierter Sucheinstieg:

Für Zusammenstellungen gerichtlicher Rechtsvorschriften, die Gesetze von mehreren Gebietskörperschaften sind oder von mehreren staatlichen Behörden oder mehreren Vertretern verkündet werden, wird der normierte Sucheinstieg mit dem bevorzugten Titel für die Zusammenstellung gebildet (RDA 6.29.1.12, RDA 6.27.1.4, RDA 6.2.2).

Gibt es keinen übergeordneten Titel, wird für jede Verfahrensvorschrift ein eigener Sucheinstieg gebildet.

2.4 Satzungen, Chartas usw. von zwischenstaatlichen Gremien und Gremien, die keine Gebietskörperschaften sind

2.4.1 Satzungen, Chartas usw. von internationalen zwischenstaatlichen Körperschaften (RDA 6.29.1.13)

Als „Chartas“ und „Statutes“ sind im Staats- und Völkerrecht grundlegende Urkunden bezeichnet.

Normierter Sucheinstieg:

Der normierte Sucheinstieg für eine Satzung, Charta usw. einer internationalen zwischenstaatlichen Körperschaft wird durch Kombination des normierten Sucheinstiegs, der die Organisation repräsentiert (RDA 11.13.1) mit dem bevorzugten Titel gebildet (RDA 6.19.2).

Bevorzugter Titel:

Für die Bestimmung des bevorzugten Titels sind als Informationsquellen die Ressource, die das Werk verkörpert oder die Nachschlagewerke heranzuziehen, RDA 6.19.2.2. Die offizielle Internetseite der internationalen Körperschaft kann zur Wahl des bevorzugten Titels herangezogen werden.

Für Änderungen an einem solchen Dokument verwenden Sie denselben normierten Sucheinstieg wie der, der für das Dokument verwendet wurde. D. h. Novellierungen führen nicht zu einem neuen normierten Sucheinstieg.

Beispiel:

Charta der Vereinten Nationen / Mit einer Einl. hrsg. von Hartmut Krüger

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel der Werks	Charter of the United Nations
19.2	Geistiger Schöpfer	Vereinte Nationen
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Vereinte Nationen. Charter of the United Nations

Rechtssetzungsakte der Europäischen Union

Normierter Sucheinstieg:

Rechtssetzungsakte der Europäischen Union, die den Staatenverbund ihrer Mitglieder repräsentiert und eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, sind nach den Bestimmungen für Einzelgesetze zu behandeln. Der normierte Sucheinstieg wird durch Kombination des Sucheinstiegs für die Körperschaft und dem bevorzugten Titel für die Rechtsnorm gebildet. Das gilt für Primär- (EU-Verträge usw.) und Sekundärrecht (Richtlinien, Verordnungen usw.) der Europäischen Union.

Bevorzugter Titel:

Für Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union ist für die Mehrzahl der deutschsprachigen Anwender der deutsche Titel als der gemäß RDA 6.27.1.4 „Bekannteste“ anzusehen. Wählen sie als bevorzugte Bezeichnung daher den im Deutschen gebräuchlichsten Name (Kurztitel).

Der volle amtliche Titel der Rechtsnorm wird hier nur in Ermangelung eines gebräuchlichen Zitiertitels als bevorzugter Titel gewählt. Er wird aber als abweichender Titel erfasst werden. Als abweichende Titel können Sie gebräuchliche Zitiertitel weiterer Amtssprachen erfassen (RDA 6.29.1.13 D-A-CH).

Beispiel:

Neue Regeln für Textilhändler EU-Textilkennzeichnungsverordnung / hrsg. Verband der Textilhändler Österreichs

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Textilkennzeichnungsverordnung
6.19.3	Abweichender Titel	Verordnung über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
19.2	Geistiger Schöpfer	Europäische Union
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Europäische Union. Textilkennzeichnungsverordnung

Abweichende Titel für Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union

Für Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union wird empfohlen als abweichenden Titel den Gattungsbegriff Verordnung oder Richtlinie sowie die Zählung zu erfassen. (RDA 6.291.13 D-A-CH)

Richtlinie Jahr/Nummer/EU¹²

Verordnung (EU) Nr. Nummer/Jahr¹³

¹² Richtlinie, die bis 30.11.2009 erlassen wurden tragen den Titel: „Richtlinie .../EG“; ab dem 1.12.2009: „Richtlinie ...(EU)“ oder „Richtlinie ... (EURATOM)“.

¹³ Verordnungen, die bis 1.11.1993 erlassen wurden tragen den Titel „Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft: „Verordnung (EWG)...“, Verordnung, die bis 30.11.2009 erlassen wurden, tragen den Titel Verordnung der Europäischen Gemeinschaft: „Verordnung (EG)...“; ab 1.12.2009 heißen sie Verordnungen der Europäischen Union: "Verordnung (EU)..."

Beispiele:

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken / hrsg. Umweltbundesamt

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Hochwasserrichtlinie
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Richtlinie 2007/60/EG

Neue Regeln für Textilhändler EU-Textilkennzeichnungsverordnung / hrsg. Verband der Textilhändler Österreichs

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Textilkennzeichnungsverordnung
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Verordnung (EG) Nr. 1007/2011

2.4.2 Satzungen, Chartas usw. von Gremien, die keine Gebietskörperschaften sind (RDA 6.29.1.14)

Normierter Sucheinstieg:

Für eine Satzung, eine Charta usw., die von einer Gebietskörperschaft erlassen wurde, die aber für ein Gremium gilt, das keine Gebietskörperschaft ist, bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, unter Anwendung der Bestimmungen, die für die Art des Dokuments geeignet ist (z. B.: Wenn es sich bei dem Dokument um ein Gesetz handelt, wenden Sie die Bestimmungen unter RDA 6.29.1.2 an). Eine Änderung führt nicht zur Bildung eines neuen normierten Sucheinstiegs.

2.5 Abkommen usw. zwischen Staatsregierungen

2.5.1 Abkommen (RDA 6.29.1.15, 6.19.2.7)

Ein Abkommen im Sinne der Regelung RDA 6.19.2.7, ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen nationalen Regierungen, internationalen zwischenstaatlichen Körperschaften, dem Heiligen Stuhl oder Gebietskörperschaften, die unterhalb der nationalen Ebene angesiedelt sind, aber noch Abkommen abschließen können.

Normierter Sucheinstieg:

Der normierte Sucheinstieg wird mit dem bevorzugten Titel (RDA 6.19.2.7) gebildet.

Bevorzugter Titel:

Für einzelne Übereinkommen erfolgt die Wahl des bevorzugten Titels in folgender Reihenfolge:

- Kurztitel oder Zitiertitel, der in der juristischen Literatur verwendet wird
- offizieller Titel des Abkommens
- jede sonstige offizielle Bezeichnung unter der das Abkommen bekannt ist. (RDA 6.19.2.7 D-A-CH)

Der inoffizielle Kurztitel wird, im Sinne eines in der juristischen Literatur gebräuchlichen und bekannten Titels priorisiert, da er häufig bekannter und für das Retrieval besser geeignet ist. Der offizielle Titel kann als abweichender Titel erfasst werden. Existiert der Vertrag gleichzeitig in mehreren Sprachen und gibt es keine Originalsprache wird der bekannteste Titel bzw. der Titel der zu beschreibenden Ressource gewählt RDA 6.19.2.7, RDA 6.2.2.4.

Beispiel:

Numbered treaties Treaty Eight

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Treaty 8
6.20.3	Datum	21 Juni 1899
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Treaty 8 (21 Juni 1899)

Abweichender Titel eines Abkommens:

Die nicht als bevorzugte Titel gewählten offiziellen Titel können als abweichende Titel erfasst werden (RDA 6.19.3).

Datum eines Abkommens:

Das **Datum eines Abkommens** ist Kernelement. (RDA 6.20.3)

Es wird das Unterzeichnungsdatum, d.h. das früheste Datum, an dem ein Abkommen oder ein Protokoll zu einem Abkommen von einer internationalen zwischenstaatlichen Körperschaft oder einer internationalen Konferenz für die Unterzeichnung geöffnet, förmlich unterzeichnet, ratifiziert, öffentlich bekanntgegeben usw. wurde, erfasst (RDA 6.20.3.1). Informationsquelle ist jede beliebige Quelle (RDA 6.20.3.2). Das Datum wird in der Form [Jahr] [Monat] [Tag] erfasst. Erfassen Sie den Monat in der Sprache und Schrift, die die Agentur bevorzugt, die die Daten erzeugt.

Beispiel:

Welturheberrechtsabkommen Revidiert am 24. Juli 1971 in Paris

RDA	Element	Erfassung
6.19.2.	Bevorzugter Titel des Werks	Welturheberrechtsabkommen (1952 September 6)

Novellierungen/Revisionen von Abkommen

Nur Generelle Novellierungen/Revisionen von Abkommen sind als ein neues Werk zu behandeln (RDA 6.29.1.16) und führen zu einem neuen normierten Sucheinstieg. Bei allen übrigen Änderungen bleiben der Titel des Werks und der normierte Sucheinstieg gleich.

Beispiel:

Konvention zu Schutz und Hilfe von Binnenvertriebenen in Afrika

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Kampala Convention (2009 Oktober 22)
6.19.3	Abweichender Titel	African Union Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa

2.5.2 Protokolle, Zusatzvereinbarungen usw. (RDA 6.29.1.16)

Normierter Sucheinstieg:

Für ein separat erschienenes Protokoll, eine Zusatzvereinbarung, eine Ergänzung oder eine andere Vereinbarung zu einem Abkommen, das keinen eigenständigen Titel hat, bilden Sie den normierten Sucheinstieg durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der das Abkommen repräsentiert (siehe RDA 6.29.1.15), mit
- b) den Elementen, die unter RDA 6.29.1.30.3 vorgeschrieben sind, sofern zutreffend:
 - Terminus „Protokolle usw.“ (RDA 6.29.1.30.3)
 - Datum (RDA 6.20.3, RDA 6.21.1.3)

Wenn das Protokoll einen eigenständigen Titel hat, soll dieser an Stelle des Terminus „Protokolle usw.“ als zweites Element des Sucheinstiegs verwendet werden. (RDA 6.29.1.16 D-A-CH)

Beispiele:

Die VN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich ihrer Zusatzprotokolle

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000 November 15). Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (2000 November 15)

Protokoll zum Madrider Markenabkommen

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Madrider Markenabkommen
6.20.3	Datum	1891 April 14
6.29.30	Ergänzung zum Sucheinstieg	Protokolle usw.
6.21.1	Datum	1989 Juni 27
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Madrider Markenabkommen (1891 April 14) Protokolle usw. (1989 Juni 27)

Vertragspartner (RDA 6.22)

Erfassen Sie die Gebietskörperschaften und sonstigen Körperschaften, die an einem Abkommen als Unterzeichner, Ratifizierende usw. beteiligt sind (RDA 19.3.2.13) als in Beziehung stehend.

Beispiel:

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	North American Agreement on Environmental Cooperation (1993 September 14)
19.3	Sonstige mit dem Werk in Verbindung stehende Körperschaften	USA Kanada Mexiko
18.5	Beziehungskennzeichnung	Vertragspartner
6.22	Vertragspartner	USA Kanada Mexiko

2.5.3 Zusammenstellungen von Abkommen (RDA 6.29.1.17)

Normierter Sucheinstieg:

Kann für eine Zusammenstellung von Abkommen eine Sammelbezeichnung identifiziert werden, die erkennbar für eine ganz bestimmte Zusammenstellung von Abkommen steht, dann bilden Sie einen normierten Sucheinstieg mit dem bevorzugten Titel unter dem die Sammlung der Abkommen bekannt ist (RDA 6.19.2.8) und dem Datum nach RDA 6.20.3.3 [*Jahr*] [*Monat*] [*Tag*] oder gemäß RDA 6.29.1.30.2 einer zusammenfassenden Angabe der Daten der Abkommen (JJJJ-JJJJ).

Fehlt eine solche Sammelbezeichnung, dann gelten die Bestimmungen unter RDA 6.2.2.

2.6 Entscheidungssammlungen, Citations, Digests usw.

2.6.1 Entscheidungssammlungen eines Gerichts (RDA 6.29.1.18)

2.6.1.1 Entscheidungssammlungen, die einem oder mehreren Berichterstattern namentlich zugeordnet sind (RDA 6.29.1.18.1)

Normierter Sucheinstieg:

Der normierte Sucheinstieg für eine Entscheidungssammlung eines Gerichts wird durch Kombination aus dem bevorzugten Titel, der die Sammlung repräsentiert und dem Sucheinstieg für den Berichterstatter¹⁴, dem sie zugeordnet wird, gebildet (RDA 6.29.1.18.1-6.29.1.19). Bei mehreren Berichterstattern wird der bedeutendere oder der erste gewählt. Als Beziehungskennzeichen wird „Berichterstatter“ erfasst.

¹⁴ Berichterstatter im Sinne der im amerikanischen etablierten Position des „reporter of a court“

2.6.1.2 Entscheidungssammlungen, die keinem Berichterstatter zuzuordnen sind (RDA 6.29.1.18.2)

Normierter Sucheinstieg:

Ist die Entscheidungssammlung keinem Berichterstatter zugeordnet, dann wird der normierte Sucheinstieg durch Kombination des Sucheinstiegs für das Gericht und dem bevorzugten Titel für die Sammlung gebildet.

Beispiel:

Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen : BGHZ / hrsg. von den Mitgliedern des Bundesgerichtshofes und der Bundesanwaltschaft

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutschland. Bundesgerichtshof
18.5	Beziehungskennzeichnung	Vefasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Bundesgerichtshof. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

2.6.2 Entscheidungssammlungen von mehreren Gerichten (RDA 6.29.1.19)

Normierter Sucheinstieg:

Der normierte Sucheinstieg für eine Entscheidungssammlung von mehreren Gerichten wird durch Kombination aus dem bevorzugten Titel für die Entscheidungssammlung und dem Sucheinstieg für den Berichterstatter, dem sie zugeordnet wird, gebildet.

Kann kein für die gesamte Entscheidungssammlung verantwortlicher Berichterstatter aus der bevorzugten Informationsquelle der zu beschreibenden Ressource entnommen werden, wird der bevorzugte Titel als normierter Sucheinstieg verwendet.

2.6.3 Citations, Digests usw. (RDA 6.29.1.20)

Normierter Sucheinstieg:

Wenn die Person, die für Citations, Digests oder Indices von Entscheidungssammlungen zuständig ist, in der zu beschreibenden Ressource an prominenter Stelle genannt ist, bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination des Sucheinstiegs für die Person (RDA 9.19.1) und dem bevorzugten Titel für das Werk.

2.7 Gerichtsprotokolle usw.

2.7.1 Strafprozesse und Rechtsmittel (RDA 6.29.1.21)

Normierter Sucheinstieg:

Für die amtlichen Protokolle und Akten von Strafprozessen, Amtsenthebungsverfahren, Kriegsverfahren usw. und deren Rechtsmittelverfahren bilden Sie den normierten Sucheinstieg durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

a) des normierten Sucheinstiegs, der die Person oder die Körperschaft repräsentiert, gegen die sich das Verfahren richtet (siehe RDA 9.19.1 für Personen oder RDA 11.13.1 für Körperschaften, sofern zutreffend), (Beziehungskennzeichen: Angeklagter, RDA 19.3)

mit

b) dem bevorzugten Titel der Protokolle usw. (siehe RDA 6.19.2).

2.7.2 Prozesse u. Rechtsmittel mit mehreren Beklagten (RDA 6.29.1.21.1)

Normierter Sucheinstieg:

Wenn sich das Verfahren gegen mehrere Personen oder Körperschaften richtet, bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination

a) des normierten Sucheinstiegs, der den ersten Angeklagten usw. repräsentiert, der in der bevorzugten Informationsquelle (siehe RDA 9.19.1 für Personen oder RDA 11.13.1 für Körperschaften, sofern zutreffend), genannt ist, (Beziehungskennzeichen: Angeklagter RDA 19.3).

mit

b) dem bevorzugten Titel der Protokolle usw. (siehe RDA 6.19.2).

2.7.3 Zivilprozesse und andere Prozesse, außer Strafprozesse und Rechtsmittel (RDA 6.29.1.22)

Normierter Sucheinstieg:

Für die amtlichen Protokolle und Akten von Zivilprozessen und sonstigen nicht strafrechtlichen Verfahren (einschließlich Wahlrechtsverfahren) und für Rechtsmittel bei diesen Arten von Fällen bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

a) des normierten Sucheinstiegs, der die Person oder die Körperschaft repräsentiert, die die Klage eingereicht hat (siehe RDA 9.19.1 für Personen oder RDA 11.13.1 für Körperschaften, sofern zutreffend), Beziehungskennzeichen: Zivilkläger (RDA 19.3.2.8)

mit

b) dem bevorzugten Titel der Protokolle usw. (siehe RDA 6.19.2).

Sonstige Beziehungen

Es können Personen und Körperschaften der Gegenseite mit dem Beziehungskennzeichen „Beklagter / Berufungsbeklagter / Revisionsbeklagter“ erfasst werden (RDA 19.3.2.6).

2.7.4 Klagen, die von mehreren Personen oder Körperschaften eingereicht werden (RDA 6.29.1.22.1)

Normierter Sucheinstieg:

Wenn mehrere Personen oder Körperschaften die Klage einreichen, bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

a) des normierten Sucheinstiegs, der den ersten Kläger usw. repräsentiert, der in der bevorzugten Informationsquelle genannt ist (siehe RDA 9.19.1 für Personen oder RDA 11.13.1 für Körperschaften, sofern zutreffend), Beziehungskennzeichen: Zivilkläger (RDA 19.3.2.8)

mit

b) dem bevorzugten Titel der Protokolle usw. (siehe RDA 6.19.2).

2.7.5 Anklageschriften (RDA 6.29.1.23)

Normierter Sucheinstieg:

Für einen normierten Sucheinstieg einer Anklageschrift wenden Sie die Bestimmungen unter RDA 6.29.1.21 an. (siehe Punkt 2.7.1)

2.7.6 Anklageschriften zum Schwurgericht (RDA 6.29.1.24)

Normierter Sucheinstieg:

Für eine Anklage zum Schwurgericht bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

a) des normierten Sucheinstiegs, der das Gericht repräsentiert (siehe RDA 11.13.1), „Beziehungskennzeichnung: Verfasser

mit

b) dem bevorzugten Titel für die Anklage (siehe RDA 6.19.2).

Sonstige Beziehungen

Es werden Beziehungen zu den strafrechtlich verfolgten Personen und Körperschaften mit der Beziehungskennzeichnung „Angeklagter“ erfasst.

Für Zivilklagen sind die in Beziehung stehenden Personen oder Körperschaften „Zivilkläger“ und „Beklagter“ zu erfassen.

2.7.7 Gerichtliche Entscheidungen (RDA 6.29.1.25)

Normierter Sucheinstieg:

Für ein Urteil oder eine sonstige Entscheidung eines Gerichts bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

a) des normierten Sucheinstiegs, der das Gericht repräsentiert (siehe RDA 11.13.1),
Beziehungskennzeichnung: Verfasser

mit

b) dem bevorzugten Titel der Entscheidung (siehe RDA 6.19.2).

Sonstige Beziehungen

Die Personen oder Körperschaften, die die Klage erhoben haben, können mit dem Beziehungskennzeichen: „Zivilkläger“ erfasst werden (RDA 19.3.2.6) die der Gegenseite mit „Beklagter“.

2.7.8 Urteilsbegründungen (RDA 6.29.1.26)

Normierter Sucheinstieg:

Für eine Urteilsbegründung eines Richters bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

a) des normierten Sucheinstiegs, der den Richter repräsentiert (siehe RDA 9.19.1),
Beziehungskennzeichen: Richter

mit

b) dem bevorzugten Titel für die Urteilsbegründung (siehe RDA 6.19.2).

Sonstige Beziehungen

Die Personen oder Körperschaften, können wie bei den Gerichtlichen Entscheidungen erfasst werden. (Punkt 2.7.7)

2.7.9 Prozessakten (RDA 6.29.1.27)

2.7.9 1 Schriftsatz, Plädoyer usw. (RDA 6.29.1.27.1)

Normierter Sucheinstieg:

Für einen Schriftsatz, ein Plädoyer oder eine sonstige förmliche Akte einer Partei in einem Rechtsstreit bilden Sie den normierten Sucheinstieg durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

a) des normierten Sucheinstiegs, der diese Partei repräsentiert (siehe RDA 9.19.1 für Personen oder RDA 11.13.1 für Körperschaften, sofern zutreffend),
Beziehungskennzeichnung: Verfasser

mit

b) dem bevorzugten Titel für den Schriftsatz usw. (siehe RDA 6.19.2).

Sonstige Beziehungen

Es kann der Rechtsanwalt der vertretenen Partei erfasst werden, Beziehungskennzeichen „Sonstige“ (RDA 19.3.2.12)

2.7.9.2 Plädoyer vor Gericht (RDA 6.29.1.27.2)

Normierter Sucheinstieg:

Für ein Plädoyer eines Rechtsanwalts vor Gericht bilden Sie den normierten Sucheinstieg durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

a) des normierten Sucheinstiegs, der den Rechtsanwalt repräsentiert (siehe RDA 9.19.1),

Beziehungskennzeichen: Verfasser

mit

b) dem bevorzugten Titel für das Plädoyer usw. (siehe RDA 6.19.2).

Sonstige Beziehungen

Es kann die vertretene Partei erfasst werden, sofern es sich nicht um Fälle der Strafverfolgung durch die Gebietskörperschaft handelt. Das Beziehungskennzeichen "Sonstige" (RDA 19.3.2.11)

2.7.10 Zusammenstellungen von Protokollen usw. (RDA 6.29.1.28)

Normierter Sucheinstieg:

Für eine Zusammenstellung von amtlichen Protokollen oder Akten von Gerichtsverfahren wenden Sie die Bestimmungen unter RDA 6.27.1.4 an. Bilden Sie normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, unter Verwendung des bevorzugten Titels für die Zusammenstellung. Wenn die Zusammenstellung keinen übergeordneten Titel hat, bilden Sie einen eigenen Sucheinstieg für jedes Werk in der Zusammenstellung.

2.8 Ergänzungen zu Sucheinstiegen, die Gesetze usw. repräsentieren

2.8.1 Ergänzungen zu Sucheinstiegen, die Gesetze usw. repräsentieren (RDA 6.29.1.29-6.29.1.31)

Wenn der Sucheinstieg, der ein Gesetz usw. repräsentiert (der gemäß den Bestimmungen unter RDA 6.29.1.2–6.29.1.6 gebildet wurde), derselbe oder ähnlich ist wie ein Sucheinstieg, der ein anderes Gesetz usw. repräsentiert, fügen Sie das Verkündungsdatum (siehe RDA 6.20.2) hinzu.

Beispiel:

RDA	Element	Erfassung
6.29.1.29	Ergänzungen zu Sucheinstiegen	Madagaskar. Code pénal (1998)
6.29.1.29	Ergänzungen zu Sucheinstiegen	Madagaskar. Code pénal (2005)

Fügen Sie das Verkündungsjahr nicht nur bei Übereinstimmung der Titel verschiedener Rechtsnormen als unterscheidende Ergänzung hinzu, sondern auch bei Übereinstimmung mit einer anderen Entität.

Beachten Sie dabei, dass das Verkündungsjahr auch originärer Teil des amtlichen Titels der Rechtsnorm sein kann, dann gehört es zum bevorzugten Titel. (RDA 6.29.1.29 D-A-CH).

2.8.2 Ergänzungen zu Sucheinstiegen, die Abkommen repräsentieren (RDA 6.29.1.30)

2.8.2.1 Einzelne Abkommen (RDA 6.29.1.30.1)

Für ein einzelnes Abkommen fügen Sie das Datum des Vertrags hinzu (siehe RDA 6.20.3), wenn es zur Unterscheidung eines gleichlautenden oder ähnlichen Sucheinstieges für ein anderes Abkommen erforderlich ist.

Es wird empfohlen zur Ermittlung des Datums die offiziellen Verkündungsblätter der Verkündungsorgane vorrangig heranzuziehen, sofern das Datum nicht bereits aus der Ressource eindeutig hervorgeht. (RDA 6.29.1.30 D-A-CH in Verbindung mit RDA 6.20.3.2).

2.8.2.2 Zusammenstellungen von Abkommen (RDA 6.29.1.30.2)

Wenn der zu unterscheidende Sucheinstieg, der eine Zusammenstellung von Abkommen repräsentiert, unter Verwendung der Sammelbezeichnung für die Abkommen (siehe RDA 6.19.2.8) gebildet wird, ergänzen Sie das Datum oder die zusammenfassende Angabe der Daten der Abkommen (siehe RDA 6.20.3).

2.8.2.3 Protokolle usw. (RDA 6.29.1.30.3)

Für ein separat beschriebenes Protokoll, eine Zusatzvereinbarung, eine Ergänzung oder eine sonstige Vereinbarung zu einem Abkommen kombinieren Sie (in dieser Reihenfolge):

- a) den normierten Sucheinstieg, der das Abkommen repräsentiert, mit
- b) dem Terminus Protokolle usw.
- c) dem Datum des Protokolls usw. (siehe RDA 6.20.3).

2.8.2.4 Ergänzungen zu Sucheinstiegen, die sonstige juristische Werke repräsentieren (RDA 6.29.1.31)

Ergänzungen zum Sucheinstieg eines juristischen Werks, das nicht RDA 6.29.1.29 oder RDA 6.29.1.30 unterfällt, können gewählt werden, wenn sie

- a) zur Unterscheidung gleichlautender oder ähnlicher Sucheinstiege dienen, die verschiedene Werke repräsentieren oder
- b) von einem gleichlautenden oder ähnlichen Sucheinstieg, der eine Person, eine Familie, eine Körperschaft oder einen Ort repräsentiert dienen.

Als Ergänzungen sind zunächst die Form, das Datum oder der Ursprungsort des Werks heranzuziehen und/oder sonstige Ergänzungen gemäß RDA 6.6.

C. Bildung normierter Sucheinstiege, die eine Expression eines juristischen Werks repräsentieren (RDA 6.29.2)

Normierter Sucheinstieg:

Bilden Sie einen Sucheinstieg, der eine bestimmte Expression eines juristischen Werks repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der das juristische Werk repräsentiert (siehe RDA 6.29.1), mit
- b) einem geeigneten Element, wie zum Beispiel Inhaltstyp, Datum oder Sprache der Expression, RDA 6.27.3.

Beispiel:

Graždanskoe uloženie Germanii : [ot 18 avgusta 1896 g. ; v redakcii ot 2 janvarja 2002 g., (s izmenenijami i dopolnenijami do 31 maja 2005 g.)]

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Graždanskoe uloženie Germanii
6.29.2	Normierter Sucheinstieg für die Expression	Deutschland. Bürgerliches Gesetzbuch (russisch)

D. Bildung zusätzlicher Sucheinstiege, die ein juristisches Werk oder eine Expression repräsentieren (RDA 6.29.3)

1. Allgemeine Richtlinien zur Bildung von zusätzlichen Sucheinstiegen, die juristische Werke repräsentieren (RDA 6.29.3.1)

Verwenden Sie als Grundlage für einen zusätzlichen Sucheinstieg einen abweichenden Titel des Werks (zur Bildung des abweichenden Titels siehe RDA 6.19.3).

Kombinieren sie den abweichenden Titel, mit dem normierten Sucheinstieg für eine Person oder Körperschaft, sofern dies für die Bildung des normierten Sucheinstieges für das juristische Werk vorgesehen ist (siehe RDA 6.29.1.2–6.29.1.28).

Beispiele:

Schweizerisches Designgesetz

RDA	Element	Erfassung
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Schweiz. Designgesetz
6.29.3	Zusätzlicher Sucheinstieg	Schweiz. Loi sur les designs

Schweizerisches Designgesetz

RDA	Element	Erfassung
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Schweiz. Designgesetz
6.29.3	Zusätzlicher Sucheinstieg	Schweiz. Bundesgesetz über den Schutz von Design

2. Zusätzliche Sucheinstiege, die Gesetze usw. repräsentieren (RDA 6.29.3.2)

Bilden Sie zusätzliche Sucheinstiege, **wenn sie zur Identifizierung als wichtig erachtet werden**. Dazu kann ein abweichender Sucheinstieg mit dem Verkündungsjahr des Gesetzes erfasst werden.

Beispiel:

Schweizerisches Designgesetz

RDA	Element	Erfassung
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Schweiz. Designgesetz
6.29.3	Zusätzlicher Sucheinstieg	Schweiz. Designgesetz (2001)

Hinweis:

Bei der Verwendung von Werktiteln der Normdatei GND, wird anstatt eines weiteren abweichenden Titels, der sich nur durch die Jahreszahl unterscheiden würde, das Verkündungsjahr in Feld 548 (Pica 060R) erfasst.

3. Zusätzliche Sucheinstiege, die Abkommen repräsentieren (RDA 6.29.3.3)

Wenn ein Titel des Abkommens nicht als bevorzugter Titel verwendet wurde, verwenden Sie den Titel als Grundlage für einen zusätzlichen Sucheinstieg. Fügen Sie das Datum des Abkommens hinzu (siehe RDA 6.20.3).

Für ein **bilaterales Abkommen** zwischen mehreren nationale Regierungen, internationalen zwischenstaatlichen Körperschaften, dem Heiligen Stuhl, und Gebietskörperschaften, unterhalb der nationalen Ebene, die Abkommen schließen dürfen, bilden Sie zusätzliche Sucheinstiege durch Kombination des normierten Sucheinstiegs, der einen Vertragspartner repräsentiert mit dem Titel des Abkommens.

Für jeden Vertragspartner wird ein gesonderter Sucheinstieg gebildet.

Fügen Sie Ergänzungen zu den zusätzlichen Sucheinstiegen hinzu, wenn das für die Identifizierung als wichtig angesehen wird, unter Anwendung der Bestimmungen unter RDA 6.29.1.30.

Beispiel:

Abkommen über den Austausch historischer Akten zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein

RDA	Element	Erfassung
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Abkommen über den Austausch historischer Akten zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein (15 Dezember 1933)
6.29.3	Zusätzlicher Sucheinstieg	Dänemark. Abkommen über den Austausch historischer Akten zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein (15 Dezember 1933) Schleswig-Holstein. Abkommen über den Austausch historischer Akten zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein (15 Dezember 1933)

Hinweis:

Bei der Verwendung von Werktiteln der Normdatei GND, werden die Vertragspartner als Beziehungen im normierten Sucheinstieg, der das Abkommen repräsentiert, erfasst.

Für eine **Zusammenstellung von Abkommen** zwischen einem Vertragspartner und mehreren sonstigen Vertragspartnern wird ein zusätzlicher Sucheinstieg durch Kombination des normierten Sucheinstiegs, der einen Vertragspartner repräsentiert, mit dem bevorzugten Titel der Zusammenstellung gebildet.

Bilden Sie solche zusätzlichen Sucheinstiege für jeden Vertragspartner, wenn das für den Zugang als wichtig angesehen wird.

Bilden Sie zusätzliche Sucheinstiege für die Vertragspartner eines **multilateralen Abkommens**, wenn das für den Zugang als wichtig angesehen wird.

4. Zusätzlicher Sucheinstieg, der eine Expression eines juristischen Werks repräsentiert (RDA 6.29.3.4)

Ein zusätzlicher Sucheinstieg für eine Expression kann durch Kombination des normierten Sucheinstiegs für das juristische Werk mit einer **Variante einer Ergänzung**, die bei der Bildung des normierten Sucheinstiegs, der die Expression repräsentiert (siehe RDA 6.29.2), verwendet wird, gebildet werden.

Wenn ein abweichender Titel eines juristischen Werks mit einer bestimmten Expression des Werks in Verbindung steht und der normierte Sucheinstieg für die Expression mit einer oder mehreren Ergänzungen gebildet wird, kann ein zusätzlicher Sucheinstieg für die Expression auch mit dem abweichenden Titel gebildet werden.

Beispiel:

Graždanskoe uloženie Germanii : [ot 18 avgusta 1896 g. ; v redakcii ot 2 janvarja 2002 g., (s izmenenijami i dopolnenijami do 31 maja 2005 g.)]

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Graždanskoe uloženie Germanii
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Bürgerliches Gesetzbuch (russisch)
6.29.3	Zusätzlicher Sucheinstieg	Deutschland. BGB (russisch)

Fügen Sie Ergänzungen zum Sucheinstieg hinzu, wenn das für die Identifizierung als wichtig angesehen wird. Wenden Sie die Bestimmungen unter RDA 6.27.1.9 an, sofern zutreffend.

Bilden Sie zusätzliche Sucheinstiege, wenn Sie für den Zugang als wichtig angesehen werden.